

BGer 5A_37/2022 vom 18. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_37_2022

FR: TF 5A_37/2022 du 18 janvier 2022

IT: TF 5A_37/2022 del 18 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235).

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Eine solche Auseinandersetzung erfolgt nicht ansatzweise, sondern die Mutter äussert sich direkt zur Sache selbst, welche vorliegend nicht Anfechtungsgegenstand ist, indem sie sich in polemischer Weise gegen die Behörden wendet und fordert, mit sofortiger Wirkung die Beistandschaft im Finanzbereich zurückzuerhalten; dies steht jedoch ausserhalb des Gegenstandes der Kostenbeschwerde und beschlägt das im Urteil 5A_33/2022 behandelte Thema.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.